



AW SAS – AöR · Görtschen · Südring 8 · 06618 Mertendorf

Telefon: 034445 223-0
Telefax: 034445 223-33
E-Mail: abfallwirtschaft@awsas.de
Internet: www.awsas.de

ECW
ber.u.plan.Ingenieurgesellschaft mbH
Lassalleweg 49
06667 Weißenfels

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.06.2017
Unser Zeichen, Bearbeitet von
16/ha, Frau Hahne
Durchwahl: 034445 223- **40**
Datum: **13.06.2017**

Entwurf des Bebauungsplanes Nr.5 „Wohngebiet am Kretzschaer See“ der Gemeinde Kretzschau
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Tauhardt, sehr geehrter Herr Rölke,
aus abfallrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass die Abfallwirtschaft Sachsen Anhalt - Süd - Anstalt des öffentlichen Rechts (AW SAS -AöR) für die Entsorgung der Abfälle zuständig ist und insbesondere darauf hinzuwirken hat, dass der Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung gewährleistet wird.

Voraussetzung dafür ist die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht immer am Hauptwohnsitz und/oder Gewerbestandort

Gemäß § 25 Abs. 3 der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen- Anhalt Süd - AöR“ (Abfallwirtschaftssatzung) sind die vom Benutzungspflichtigen in den Abfallbehältern gesammelten Abfälle zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. der nächsten von dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereitzustellen.

Bei der Umsetzung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle angeschlossenen Grundstücke gewährleistet ist. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen fährt in keinen Baustellenbereich hinein. Die Entsorgung, insofern zum Zeitpunkt ein erforderlicher Anschluss an die Entsorgung besteht, erfolgt während einer Bauzeit von der für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Stelle vor der Baustelle.

Bei der Planung und dem Bau von Stichstraßen, die von Entsorgungsfahrzeugen befahren werden sollen ist auf Grund der Fahrzeuggröße (3-achsige Müllpressfahrzeuge) Sorge zu tragen, dass die Wendehämmer /Wendekreise in der erforderlichen Größe gebaut werden. Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt.

Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen ein Regellichtprofil von ca. 4 X 4 Metern.

Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen, sind zu beachten.

Die seit Januar 2007 gültige GUV-Regel 2113 „Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfällen“ (früher: UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C 27)) gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung verbindlich vor. Diese Regeln sollten, um später Probleme bei der Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden.

Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich. Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife) verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dieses betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden. Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen der GUV-Regel 2113 zur Abfallsammlung war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit für Abfallsammelfahrzeuge in besonderem Maße.

Für Fragen zum Sachverhalt stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



G. Hahne

Anlage: Auszug aus der BGI 5104

Auszug aus den Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen / Kriterien für den

sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen **BGI 5104**

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Unzureichende Koordination bei der Bauplanung und bei der Ausschreibung von Aufträgen zur Sammlung von Abfällen führen immer wieder zu tragischen Unfällen oder zumindest zu Ärgernissen für die Anwohner.

Beispielsweise werden Fahrwege hinsichtlich Breite und Tragfähigkeit nicht ausreichend dimensioniert oder weisen Hindernisse auf. Wendeanlagen sind häufig zu klein oder wurden gar nicht eingeplant. Sie sind jedoch notwendig, damit gefährliches Rangieren und Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich wird.

In einem eng bebauten Wohngebiet stellt jede Fahrbewegung eines Lkw schon für sich einen gefährlichen Vorgang dar. Dies gilt im Besonderen für die Müllabfuhr, da Abfallsammelfahrzeuge durch ihre Bauweise besonders unübersichtlich sind und sich dennoch bei allen Licht- und Wetterbedingungen in verästelten Wohngebieten bewegen müssen. In ihrem direkten Umfeld besteht daher eine besondere Gefährdung, die bei schwierigen Sicht- und Raumverhältnissen leicht eine unmittelbare Gefahr verursachen kann. Besonders das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen kann auf ungeeigneten Straßen eine tödliche Gefahr für die Beschäftigten der Müllabfuhr sowie für Passanten bedeuten. Kinder sind in diesem Zusammenhang besonders gefährdet.

Das Unfallgeschehen führte dazu, dass bereits in der 1979 in Kraft getretenen und bis heute gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C27) Anforderungen an die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen festgelegt wurden. Dies erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände, der Städtereinigungsbetriebe und Entsorgungsunternehmen, sowie der Arbeitnehmerorganisationen, die an der Erarbeitung dieser Vorschrift beteiligt waren.

Hinweise die bei der Planung schon beachtet werden sollten

Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten

Besonders im Bereich neuer Erschließungsstraßen kommt es wegen ungeeigneter Zufahrten und fehlender Wendeanlagen immer wieder zu Problemen bei der Abfallsammlung. Wegen der Unübersichtlichkeit der großen Sammelfahrzeuge und der im Umfeld tätigen Müllwerker ist Rückwärtsfahren sehr gefährlich. Auch Passanten, besonders Kinder, sind dabei erheblich gefährdet. Deshalb sehen die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften vor, dass Abfall in der Regel nur dann abgeholt werden darf, wenn ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Schwere Unfälle machten diese einschneidende Bestimmung erforderlich. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) erfordert daher bauliche Voraussetzungen bei der Gestaltung und Erschließung von Straßen. Doch trotz der Eindeutigkeit dieser Forderung gibt es bei Planung und Bau von Neubaugebieten und baulichen Änderungen von Straßenräumen allgemein noch immer Probleme: Fahrwege werden nicht ausreichend dimensioniert oder durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen entstehen entweder im Zuge des folgenden Wachstums der Bäume und Sträucher bzw. im Zusammenspiel mit nicht immer sinnvollem Parkverhalten der Anlieger nicht unerhebliche Hindernisse, Wendeanlagen sind oft zu klein oder überhaupt nicht vorhanden usw.

PLANUNG

Die seit Januar 2007 gültige GUV-Regel 2113 „Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft, Teil 1: Sammlung und Transport von Abfällen“ (früher: UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C 27)) gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung verbindlich vor. Diese Regeln sollten, um später Probleme bei der Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung von Neubaugebieten berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend

dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden.

Gem. UVV unmöglich

Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich. Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife) verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dieses betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden. Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen der GUV-Regel 2113 zur Abfallsammlung war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit für Abfallsammelfahrzeuge in besonderem Maße.

Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Im Rahmen von Flächennutzungsplänen werden vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt. Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine der GUV Regel 2113 entsprechende Straßenführung möglich ist.

Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich vorgegeben. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können zum Beispiel gemäß § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte ausgewiesen werden. Die Organisationsform der Abfallwirtschaft sollte in die Begründung zum B-Plan aufgenommen werden. Eine ordnungsgemäße Müllabfuhr wird generell dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen die Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden, wobei aus Kostengründen die Zukunft sogar im Einsatz von 4-achsigen Fahrzeugen liegen dürfte. Das Fahrverhalten der Müllfahrzeuge wird im Verhältnis zu anderen LKW im Wesentlichen durch die extreme Hecklastigkeit ausgehend vom Einfüllbehälter bzw. der Schüttung und damit dem Überhang hinter der Hinterachse bestimmt. Daher rührt auch die ungünstige Gewichtsverteilung dieser Fahrzeuge. Nur knapp 24 % des Gewichtes liegen auf der Vorderachse. Dies gilt es insoweit auch bei der Planung von Straßenanschlüssen mit entsprechendem Ausgleich der Höhenverhältnisse zu beachten. Vielerorts sind aus Kostengründen nur 3-Achs-Fahrzeuge mit einem Ladegewicht bis zu max. 26 t im Einsatz. Dieses Gewicht gilt es dann auch bei der Frage der Tragfähigkeit von Erschließungsstraßen zu beachten.

Grundsätzliche Anforderungen an den Bau von Erschließungsstraßen

Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen sollten öffentliche Straßen sein. Handelt es sich um Privatstraßen, so sollten zu Gunsten des Entsorgers entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden. Ohne Ausschluss der Haftung der Entsorger für durch die Müllabfuhr verursachte Schäden werden vielerorts solche Straßen nicht befahren.

Anliegerstraßen und –wege ohne Begegnungsverkehr

müssen eine Mindestdurchfahrtsbreite von **3,55 m** bei gerader Streckenführung ohne Kurven aufweisen (höchstzulässige Fahrzeugbreite nach StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges gemäß DIN EN 349 „Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“). Bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) ist ein Platzbedarf im Kurvenbereich von mind. 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem

10,30 m langen 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend der Fahrzeuglängen, Wenderadien und Überhänge ein vermehrter Platzbedarf zu berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund parkender PKW / LKW können hierzu ggf. verkehrlenkende Maßnahmen (z.B. in Form eines zeitlich begrenzten Halte- und Parkverbots) erforderlich sein.

Anliegerstraßen und –wege mit Begegnungsverkehr

müssen eine ausreichende Breite von **min. 4,75 m** haben und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z.B. an

Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95 an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen.

Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine **lichte Mindestdurchfahrts Höhe von 3,80 m**.

Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr.

Die **Bodenfreiheit** von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. **Steigungen und Gefälle** dürfen also **nicht zu steil** angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern.

Die **Kurvenradien** müssen gewährleisten, dass diese von Dreiaxser-LKW (konstruktionsbedingte **Überhänge bis 4 m**) ohne Rangieren durchfahren werden können.

Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu **4 m langen Überhänge** sind auch hier zu beachten.

Die Straße muss für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeugs ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t)

Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss auch darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßen- als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung entsteht.

Stichstraßen und -wege (Wendeanlagen)

Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der GUV-Regel 2113 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren

nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Dafür geben die geltenden Vorschriften folgende Rahmenbedingungen vor:

Der **Mindestdurchmesser für Wendekreise** muss **20 m** einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen. Dabei muss der Wendepfadenrand von Hindernissen wie Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. frei sein.

Wendeschleifen mit Pflanzinseln sind erst ab einem Mindestdurchmesser des Wendekreises von **25 m zulässig**. Dabei darf die Grüninsel einen Durchmesser von 6,0m nicht überschreiten und sie muss überfahrbar sein (kein Hochbord).

Wendehämmer: Da in der Praxis der Platzbedarf für Wendekreise mit 22,0 m Durchmesser oft nicht zu realisieren ist, sind auch andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer möglich. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein **Wenden mit höchstens zweimaligem Zurückstoßen** möglich ist. Ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne des GUV-Regelwerks.

Wendehämmer sind baurechtskonform, wenn sie den Bauformen der EAE 85/95 entsprechen, allerdings genügen diese Bauformen den heutigen Fahrzeugausführungen und Dimensionierungen nicht mehr. Dies macht dann eine individuelle Planung unumgänglich.

An den Abfuhrtagen sind Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten (ggf. verkehrslenkende Maßnahmen vorsehen).

Wendeanlagen haben einen Ausfahrradius von mindestens 10 m aufzuweisen.

Bei der Anordnung von Straßenleuchten und Straßenbegleitgrün ist insbesondere im Einfahrtbereich von Nebenstraßen die Höhe und die Länge der Abfallsammelfahrzeuge zu berücksichtigen. Vergleichbares gilt für die Anordnung von Betonkübeln, Pflanzscheiben sowie Parkbuchten in und auf der Fahrbahn. Oft sind diese mit dem Ziel der Hemmung des Verkehrsflusses für die Sammelfahrzeuge in zu engem Abstand angebracht.

Behälter an Straßen und Wegen, die aus technischen Gründen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können, werden nicht im Rahmen der sonst üblichen Straßenabfuhr direkt vor dem Grundstück entsorgt. Die Abfallbehälter sowie andere Abfälle müssen in diesem Fall von den Kunden an der nächsten durch das Sammelfahrzeug anfahrbaren Straße (Sammelplatz) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Hierzu sind gerade bei Sackgassen oder Stichstraßen gegebenenfalls im Einfahrtbereich geeignete und ausreichend dimensionierte Behälterstandplätze einzuplanen, da nur dort die Abfuhr der Behälter erfolgen kann.

Die spezifischen Anforderungen für die Abfallentsorgung gelten in gleicher Weise auch für Durchgangsstraßen, bei denen durch den Einbau von Hindernissen im Rahmen von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Rückbau zwei Stichstraßen entstehen und eine Durchfahrt nicht mehr möglich ist. Durch den baulichen Verzicht auf Wendemöglichkeiten dürfen die Fahrer der Müllfahrzeuge wegen der Gefährdung der Müllwerker nicht gezwungen werden, eine Stichstraße oder eine Sackgasse rückwärts zu befahren. Können für Abfallfahrzeuge keine Wendeanlagen geschaffen werden, so sollten Durchfahrten z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten oder mit Schleusen ermöglicht werden.

Einrichtung von Sammelplätzen

In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht:

Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.

Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.

Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten:

Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den B-Plan aufgenommen werden.

Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.

Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.

Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsysteme und Abfallbehälter abzustimmen.

Gerade auch im Bereich von öffentlichen Gebäuden werden im Zuge der Planung oft ausreichend Stellflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter möglichst in Nähe zum Bereitstellungsort vergessen und müssen dann später häufig als Kompromisslösung an für alle Beteiligten unbefriedigender Stelle errichtet werden. Dabei lassen sich auch Abstellflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter bei entsprechender Planung häufig optisch gut passend zum Gebäude herrichten. Rankgitter zur Begrünung tragen dazu bei, dass diese Plätze positiv auffallen, anders als wenn die Behälter einfach so auf dem Grundstück abgestellt sind.

Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart Tiefe Breite Höhe

MGB 120 | 0,56 m 0,49 m 0,94 m

MGB 240 | 0,73 m 0,58 m 1,08 m

MGB 1.100 | 1,08 m 1,36 m 1,53 m

Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden.

Die Sammelplätze sind möglichst nahe zur Straße anzuordnen.

Allgemeine Hinweise

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können erfahrungsgemäß die Erschließungsstraßen oft noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, sei es aufgrund haltender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung. Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehend Sammelpätze an der nächsten mit LKW befahrbaren, befestigten Straße einzurichten.

Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte der Entsorger über absehbare baustellenbedingte Probleme und über die Dauer sowie den Abschluss einer Baumaßnahme unterrichtet werden.

Die heutige Generation von Abfallsammelfahrzeugen ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen technisch so ausgestaltet, dass die Fahrzeuge bei Belastung der Trittbretter im Ladebereich durch darauf stehende Müllwerker

a) vorwärts nicht schneller als 30 km/h und b) rückwärts überhaupt nicht fahren können.

Eine kurze Rückwärtsfahrt vornehmlich zu Wendezwecken ist nur mit Einweiser möglich und zulässig.

Bodenfreiheit von der Schüttungsunterkante zur Straße = 0,20 m.

Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen der Anlieger direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro vorher mit dem Entsorger abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar und somit zum Befahren von Baustraßen ungeeignet. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Es muss ein fester d. h. bis **26 t tragfähiger Untergrund** vorhanden sein.
- Da die **Fahrzeuge bauartbedingt** mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,20 m erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen- LKW sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)
- Die bereits genannte **Mindestdurchfahrtsbreite auf der Straße von 3,55 m** ist immer zu gewährleisten.
- An den im Müllkalender veröffentlichten Abfuhrtagen ist die Durchfahrt für Müllfahrzeuge dauerhaft sicherzustellen.
- Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelpätze einzurichten - möglichst in Abstimmung mit dem Entsorger.

Insbesondere bei „wandernden Baustellen“ ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelpätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelpätzen transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Anforderung mit in das Leistungsverzeichnis der Ausschreibungen aufzunehmen. Diese Firmen verfügen im Zuge der Baumaßnahmen in der Regel über ausreichende Gerätschaften und Personal, um die von den Anwohnern bereit gestellten Tonnen an die nächste mit LKW befahrbare Straße zu bringen.